

und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,
 — der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

86.

Anordnung vom 21. November 1974 über den öffentlichen Fernsprehdienst — Fernsprechnordnung — (FO) (GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)

§57

Ordnungsstrafmaßnahmen ¹

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß § 29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 1 S. 101).

87.

Gesetz vom 19. Dezember 1974 über den Brandschutz in der Deutschen Demokratischen Republik — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 62 S. 575) — Auszug —

Ordnungsstrafbestimmungen §20

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 a) die in Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften sowie in Standards festgelegten Pflichten oder technischen Bestimmungen zur Gewährleistung des Brandschutzes verletzt,

b) Forderungen oder Auflagen zur Vorbeugung oder Beseitigung von Brandgefahren oder zur Schaffung notwendiger Voraussetzungen zur Bekämpfung von Bränden nicht erfüllt,

c) einen Brand verursacht, ohne dabei das Leben oder die Gesundheit eines Menschen oder Sachwerte erheblich zu gefährden,
 kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

a) Kontrollen im Brandschutz behindert,

b) der Verhütung, der Meldung oder der Bekämpfung von Bränden sowie der Verhinderung ihrer Ausbreitung bzw. der Gefahrenanzeige und der Alarmierung der Feuerwehr dienende Einrichtungen, Mittel oder Geräte beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt, ihre Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Angehörigen des Organs Feuerwehr und der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Wer wegen vorsätzlicher Verletzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafbestimmungen mit Ordnungsstrafe belegt wurde und innerhalb von 2 Jahren eine gleichartige Ordnungswidrigkeit begeht oder durch vorsätzliche Begehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können, kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.